

## **Verordnung**

### **zum Schutze des Landschaftsteiles „Falkenhardt und Hengemühle“ in der Gemeinde Aschen, Landkreis Graf-schaft Diepholz**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 29. 9. 1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 23. Februar 1968 (Reg.-Amtsblatt S. 124) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

#### **§ 1**

(1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in der Gemeinde Aschen wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

#### **im Norden**

Beginnend an der Ostseite des Weges Flurstück 42/1 Flur 16 entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 33/1 Flur 15 und 11/1 Flur 16 in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 28/1 Flur 15. Entlang der Ost-, bzw. Südseite des an dieser Grenze verlaufenden Weges erst in nördlicher, dann in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die Bundesstraße 69 (Kilometerstein 2,7). Über die Bundesstraße hinweg und weiter entlang der Südseite

des hier in östlicher Richtung verlaufenden Weges durch das Flurstück 31/1 Flur 14 bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 119 Flur 14. Entlang der Südseite des von hier erst in nordöstlicher, dann in südöstlicher Richtung laufenden Weges durch das Flurstück 17/1 Flur 14 (Hengemühle) bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Gemeinden Aschen und Heede.

#### im Osten

Entlang der Grenze zwischen den Gemeinden Aschen und Heede in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Heeder Moorweg Flurstück 68/1 Flur 15.

#### im Süden

Entlang der Nordseite des Heeder Moorweges ca. 130 m in westlicher Richtung, dann in südwestlicher Richtung abknickend entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 17/4 Flur 15, bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 63/3 Flur 15. Entlang der Nordwestseite dieses Weges in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die Bundesstraße 69. Entlang der Ostseite der Bundesstraße ca. 220 m in nördlicher Richtung. Hier (in Höhe des Kilometersteines 2,0) in westlicher Richtung abknickend 100 m entlang einer gedachten Linie und weiter entlang der Nordseite des hier in westlicher bzw. südwestlicher Richtung verlaufenden Weges ca. 540 m bis zur Einmündung in einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weg. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in den Heeder Moorweg Flurstück 68/3 Flur 15. Entlang der Nordseite des Heeder Moorweges in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Weg Flurstück 42/1 Flur 16.

#### im Westen

Entlang der Ostseite des vorgenannten Weges in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Flurstücken 33/1 Flur 15 und 11/1 Flur 16 und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Der Landschaftsteil ist in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topographischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 40 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

### § 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
  - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
  - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
  - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
  - e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen;
  - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
  - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
  - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
  - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus
  - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
  - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;

- e) der motorisierte Anliegerverkehr.
- f) die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits geplanten Entwässerungsmaßnahmen;
- g) Abtorfungen, die den Bestimmungen des Moorschutzgesetzes entsprechen. Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit der Staatlichen Moorversuchsstation Bremen aus moorbiologischen Gründen ein Moorteil von der Abtorfung ausgenommen werden. Dies gilt nicht für die Flächen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zur Abtorfung vorgesehen sind, insbesondere von einem Abtorfungsunternehmen gepachtet oder gekauft worden sind.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 24. Oktober 1968

Landkreis Grafschaft Diepholz  
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor  
Veltkamp